

VERTRAG

zwischen

der Gasteiner Kur, Reha- und
HeilstollenbetriebsgesmbH
Heilstollenstraße 19
A-5645 Bockstein,

dem Kurzentrum Bad Hofgastein
Gesellschaft mbH & Co. KG
Senator Wilflingplatz 1
A-5630 Bad Hofgastein,

der Bad Gasteiner
Kur- und Kongressbetriebsges.m.b.H.
Bahnhofplatz 9
A-5640 Bad Gastein

einerseits

und

der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse

dem BKK Landesverband Bayern

der Knappschaft - Verwaltungsstelle München –

dem Funktionellen Landesverband der Landwirtschaftlichen Krankenkassen und Pflegekassen in Bayern (LdL/LdLP)

der Vereinigten IKK

andererseits

1. Gegenstand der Vereinbarung ist die Abgabe der badeärztlich verordneten Kurmittel im Rahmen genehmigter ambulanter Vorsorgeleistungen an Anspruchsberechtigte der bayerischen Krankenkassen durch Kurmittelbetriebe und das damit verbundene Direktabrechnungssystem von Kurmittelkosten.
2. Sie gilt bei Durchführung einer von der Krankenkasse bewilligten ambulanten Vorsorgeleistung im Rahmen einer Heilstollenkur.

3. Der Kurmittelbetrieb darf nur ausgebildetes Fachpersonal mit der Abgabe der Kurmittel beauftragen.
4. Die Vergütung der Kurmittel, die innerhalb und außerhalb des Kurbetriebes verabreicht werden (außerhalb z.B. Unterwassertherapie, Behandlung im Heilstollen Böckstein), erfolgt nach der als Anlage beigefügten Preisliste. Die Preisliste ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendeten, haben zu den Kosten der Heilmittel eine Zuzahlung nach § 61 SGB V an die abgebende Stelle zu leisten. Der Rechnungsbetrag an die Krankenkasse ist um den Zuzahlungsbetrag zu kürzen.

Der Versicherte hat am Tag der Ausführung unter Angabe des Datums die Durchführung der verordneten Leistung auf der badeärztlichen Verordnung zu bescheinigen. Quittierungen im Voraus oder nachträglich sind unzulässig.

Bereitgestellte Leistungen, die der Versicherte nicht in Anspruch genommen hat, können nicht berechnet werden.

Kosten für Kurmittel, die in der Preisliste nicht genannt sind, können nicht abgerechnet werden.

5. Die Rechnungslegung erfolgt einmal monatlich nach Abschluss der ambulanten Vorsorgeleistung nach § 302 SGB V und den DTA-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung. Hierfür ist von jedem Vertragspartner ein eigenes Institutionskennzeichen (IK) vorzuhalten und die Daten des jeweiligen IK's zu pflegen. Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt möglichst innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Krankenkasse.
6. Für den Abrechnungsverkehr eröffnen die Leistungserbringer bei einem Geldinstitut in Deutschland jeweils ein Konto für den GASTEINER HEILSTOLLEN, das Kurzentrum Bad Hofgastein und der Bad Gasteiner Kur- und Kongressbetriebsges.m.b.H.
7. Die Leistungserbringer verpflichten sich zum Datenschutz entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.
8. Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft und wurde mit Wirkung ab 01.10.2007 redaktionell aktualisiert. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31.03.2008, gekündigt werden.

Die Preisliste (Anlage) kann isoliert unter Fristwahrung nach Satz 2 gekündigt werden. Die hierin genannten Preise gelten bis zum Abschluß einer neuen Preisvereinbarung weiter. Veränderungen der Preisliste sind zu verhandeln und schriftlich zu vereinbaren.

9. Die Vereinbarung kann von den Krankenkassen ohne Einhaltung einer Frist gelöst werden, wenn durch gesetzliche Veränderungen oder durch aufsichtsbehördliche Einwände die Rechtsgrundlage für die geschlossene Vereinbarung entzogen wird.

München, den 05. September 2007

Gasteiner Kur, Reha- und
HeilstollenbetriebsgesmbH

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse

Kurzentrum Bad Hofgastein

BKK Landesverband Bayern

Bad Gasteiner Kur- und
Kongressbetriebsges.m.b.H.

Knappschaft
- Verwaltungsstelle München -

Funktioneller Landesverband der
Landwirtschaftlichen Krankenkassen
und Pflegekassen in Bayern (LdL/LdLP)

Vereinigte IKK